



Satzung des Darmstädter Voltigierverein e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Darmstädter Voltigierverein e.V.“ (DVV)
2. Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der DVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne – des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Sein Zweck ist:
 - a) Schaffung geeigneter Voraussetzungen für die Teilnahme von Voltigierern am Turniersport.
 - b) Förderung der Aus- und Fortbildung von Nachwuchsvoltigierern und der von ihnen genutzten Pferde.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Voltigiersports und/oder bei der Unterhaltung geeigneter Pferde für Voltigierer.
 - b) Beschaffung von Mitteln zur Durchführung dieser Aufgaben.
4. Die Mittel des DVV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DVV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DVV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem DVV können angehören:
 - a) persönliche Mitglieder als
 - aktive Mitglieder oder als
 - passive Mitglieder
 - b) kooperative Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Die persönlichen Mitglieder besitzen ab dem 14. Lebensjahr das Stimmrecht und das passive Wahlrecht.
3. Kooperative Mitglieder können Behörden, Institutionen, Organisationen, Firmen, Verbände und Vereine aus dem öffentlichen Wirtschafts-, Gesellschafts- und Sportbereich sein, soweit sie die Verpflichtungen nach § 4 zu übernehmen bereit sind. Die kooperativen Mitglieder haben je eine Stimme, die von einer dem Vorstand zu benennenden Person ausgeübt werden kann. Für diese Person gilt das gleiche Stimm- und passive Wahlrecht wie für persönliche Mitglieder.

4. Die Ehrenmitgliedschaft wird im Falle besonderer Verdienste um den DVV oder um einen oder mehrere Vereinszwecke durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des DVV und besitzen das Stimmrecht sowie das passive Wahlrecht.
5. Über die Aufnahme als persönliches oder kooperatives Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
6. Die Mitgliedsaufnahme ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei allen Mitgliedern durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und jeweils bis zum 01. November des laufenden Jahres schriftlich/per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
 - b) durch Vereinsausschluss gemäß § 4, Ziffer 2.
 - c) bei persönlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern durch Tod.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Vereinszwecke einzusetzen, den Bestimmungen der Satzung und den satzungsgemäßen Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane Folge zu leisten und die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Verstöße gegen die o.a. Pflichten der Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss wie folgt geahndet werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
 - d) Vereinsausschluss bei besonders schweren Verstößen.
3. Gegen eine der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben. Er ist binnen zwei Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Einspruch hat bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung aufschiebende Wirkung. Im Falle eines Einspruches gegen Maßnahmen nach Ziffer 2c und 2d ruhen Vereinsamt bzw. Vereinsmitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
4. Jedes aktive persönliche Mitglied ist zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Über die Anzahl der Stunden, sowie ersatzweise die Höhe der Ausgleichszahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Details regelt die Beitragsordnung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge erlässt die Mitgliederversammlung Rahmenvorschriften. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Dabei soll zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden und für Abstufungen nach sozialen Gesichtspunkten Raum gelassen werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt der Vorstand im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung erlassenen Rahmenvorschriften fest.

- Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 1. April eines jeden Jahres zu entrichten. Ist der Beitrag bis zum 1. April eines jeden Geschäftsjahres nicht entrichtet, ruhen die Vereinsrechte solange, bis der Beitrag bezahlt ist.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des DVV sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Ausschüsse

§ 7 Der Vorstand

- dem Vorstand gehören folgende Personen an:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - Jugendwart/in
 - bis zu 2 Beisitzer, wovon 1 Vertreter aus der Elternschaft sein sollte
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für jeweils 4 Jahre gewählt. Der/die Jugendwart/in wird jährlich von den aktiven Mitgliedern der Vereinsjugend vor der Mitgliederversammlung gewählt.
- Der Vorstand
 - tritt nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
 - ist beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen worden ist und mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied erschienen sind.
 - Für die Kassenführung wird ein voll geschäftsfähiges Mitglied vom Vorstand bestimmt.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten. Er ist berechtigt, eine dem Vereinszweck entsprechende Betriebsordnung zu erstellen.
- Der Vorstand kann zur Vorstandssitzung weitere Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied zur Vertretung der Interessen des DVV gegenüber dem Vorstand des angeschlossenen Reitervereins.
- Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Personen an:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - gegebenenfalls der/die Kassenführer/in

- Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein, führt die Beschlüsse seiner Organe aus und ist für die Verwaltung des Vereins und die laufenden Geschäfte verantwortlich.
- Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- Der geschäftsführende Vorstand muss voll geschäftsfähig sein.

§ 9 Vereinsjugend

- Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie deren Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen.
- Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- In einer Jugendvollversammlung wird eine Jugendvertretung (Jugendwart/in) gewählt.
- Die Jugend wird durch den/der Jugendwart/in im Vorstand vertreten; dieser ist dort vollwertiges Mitglied.
- Alles Weitere regelt eine Jugendvereinbarung.

§ 10 Haftung

Für Pflichtverletzungen des Vorstands gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern wird der Vorstand von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind, einberufen und geleitet. Die Einladung ist rechtswirksam durch Aushang am Informationsbrett der Voltigierer. Zur zusätzlichen Information wird die Einladung per E-Mail versandt.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand fristgerecht schriftlich/per E-Mail an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über die Annahme fristgerecht eingereicherter Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und über die Anträge selbst entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen worden ist, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich - bei den kooperativen Mitgliedern nur durch den benannten Vertreter - ausgeübt werden kann.
-

- a) Bei Beschlüssen und Wahlen genügt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 - b) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit kein Mitglied ein anderes Stimmverfahren wünscht.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Bestätigung des/der Jugendwart/in
 - e) die Wahl von einem/r Rechnungsprüfer/innen und eines/r Stellvertreters/in
 - f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - g) der Erlass der Rahmenvorschriften zur Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse unter Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes berufen und diese gegebenenfalls mit entsprechenden Vollmachten ausstatten.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre zu wählende Rechnungsprüfer/innen zu prüfen.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen obliegt der Mitgliederversammlung. Sie ist nur zulässig, wenn der Änderungsantrag in der Tagesordnung enthalten ist.
2. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Satzungsänderungen und Ergänzungen, die durch Beanstandungen des Registergerichtes, oder aus steuerlichen Gründen erforderlich sind, können vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 15 Verfahrensbestimmungen

1. Fristen:
 - a) Die Mitgliederversammlung muss jährlich bis zum 31.05. stattgefunden haben.
 - b) Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen.
 - c) Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 3 Wochen.

- d) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich/per E-Mail beim Vorstand einzureichen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels/Eingangsdatum der E-Mail.
2. Protokolle
- a) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in Protokollen niederzulegen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
3. Amtsdauer
- a) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer einen Ersatz.
 - c) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt der Vorstand ein voll geschäftsfähiges Mitglied des Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden.
Er ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung fristgerecht bekannt zu geben.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei nicht ausreichender Zahl stimmberechtigter Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des DVV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an ~~den Tierschutzverein Darmstadt und Umgebung e.V.~~ die **Stiftung Deutscher Voltigiersport**, als gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.